

## Tit. B.5.2 RdSchr. 10h

### Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

---

## Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.5 – Mitgliedergruppen ohne Verpflichtung zur Zahlung des Zusatzbeitrags

**Titel:** Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10h

**Gliederungs-Nr.:** Rickel

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.5.2 RdSchr. 10h – Keine Zahlungspflicht für freiwillige Mitglieder bei latenter Familienversicherung

(1) Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer sind bei bestimmten Fallkonstellationen (vgl. § 8 Abs. 6 BVSzGs ) beitragsfrei, wenn ohne die freiwillige Mitgliedschaft die Voraussetzungen der Familienversicherung vorliegen. Betroffen sind insbesondere Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit, eines unbezahlten Urlaubs ab Beginn des 2. Monats und die Pflegezeit. Das Gleiche gilt für die Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (u. a. Beamte) für die Dauer der Elternzeit.

(2) Es ist sachgerecht, diese Personen in Anlehnung an die Beitragsfreiheit hinsichtlich der Beiträge zur allgemeinen Krankenversicherung auch von der Verpflichtung zur Zahlung des Zusatzbeitrags auszunehmen; damit geht der Ausschluss des Anspruchs auf Sozialausgleich einher.